

insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, alle Formen des Rassismus zu bekämpfen, sei es in der Union oder in den Drittländern. Er forderte die Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen für seine nächste Sitzung in Köln auf, mit denen der Rassismus in den beitragswilligen Ländern bekämpft werden soll. Bei derselben Gelegenheit forderte er auch die Mitgliedstaaten auf, die Annahme ähnlicher Maßnahmen innerhalb der Union in Erwägung zu ziehen. In diesem Kontext wird die Kommission Überlegungen zu etwaigen Maßnahmen insbesondere im Bereich der Personalausbildung anstellen, um bei Grenzkontrollen Vorgehensweisen aus Gründen der Rasse zu verhindern.

Die Kommission weiß, daß die mangelnden Sprachkenntnisse der mit den Grenzkontrollen beauftragten Bediensteten bzw. der Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen, bei diesen Kontrollen zu Problemen führen können. Sie ist jedoch bisher diesbezüglich über keine bedeutenden praktischen Probleme informiert worden. Aus diesem Grunde plant sie derzeit keine Initiativen in diesem Bereich.

(1999/C 207/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3775/98

von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(11. Dezember 1998)

Betrifft: Abbau der ethischen und gesellschaftlichen Werte durch kommerziellen Umgang mit dem Tod und der menschlichen Leiche

1. Kann die Kommission Angaben über die rechtliche Zulässigkeit (abgesehen von der ethischen Fragwürdigkeit) einer testamentarischen Körperspende an ein privates Institut für Plastination machen? Ist nicht ebenso wie bei „Organspenden“ aus Ländern mit höchster Armut von einer erzwungenen „Spende“ aufgrund der strukturellen Gewalt durch Armut auszugehen (siehe dazu auch Frage 4)?
2. Stimmt die Kommission darin überein, daß bereits das ärztliche Berufsethos das „Ausschlachten“ einer menschlichen Leiche für persönliche Darstellungsanliegen oder deren Verwendung als „Werkstoff“ verbietet?
3. Ist nicht auch die Kommission der Auffassung, daß eine kommerzielle Zurschaustellung und Vermarktung von Ganzkörperpräparaten auf sogenannten „Kunstausstellungen“, Videos oder CD-Roms dem Grundgedanken der europäischen Werte- und Rechtsgemeinschaft Hohn spricht?
4. Gibt es für die Einfuhr von mindestens drei zu „Kunstwerken“ umgestalteten Leichnamen aus China, Rußland und Kirgisien nach Deutschland Einfuhrgenehmigungen?
5. Ist es mit den Vorstellungen der europäischen Gemeinschaft über die Universalität der Menschenrechte vereinbar, daß die Leichname von in China – unter rechtsstaatlich bedenklichen Bedingungen – verurteilten und hingerichteten Menschen in Europa als Teil – oder Ganzkörperpräparate bzw. „Ausstellungsstücke“ verwendet werden?
6. Wie ist es möglich, daß Privatpersonen normalerweise die Überlassung einer menschlichen Leiche generell verweigert wird, in diesem Fall aber anscheinend ohne Probleme gewährt wurde?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(12. Februar 1999)

Die Kommission ist der Ansicht, daß das Gemeinschaftsrecht für diesen Bereich keine angemessene Rechtsgrundlage bietet. Für ein Tätigwerden auf diesem Gebiet fehlen den EU-Organen folglich die Befugnisse. Eine Befassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte könnte jedoch erwogen werden.

Die Frage der Frau Abgeordneten berührt eine überaus sensible Materie. Deshalb hat die Kommission beschlossen, die Angelegenheit an die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien weiterzuleiten.